

Merkblatt
für die Gutachtertätigkeit
in den
DAAD-Auswahlkommissionen

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Aufgaben des DAAD | 3 |
| 2 | Auswahlverfahren..... | 3 |
| 2.1 | Bedeutung der Auswahlverfahren..... | 3 |
| 2.2 | Auswahlverfahren Individualförderung | 3 |
| 2.2.1 | Auswahlvorbereitung | 3 |
| 2.2.2 | Auswahldurchführung | 4 |
| 2.2.3 | Auswahl mit persönlicher Vorstellung | 4 |
| 2.2.4 | Auswahl nach Aktenlage..... | 5 |
| 2.2.5 | Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern | 6 |
| 2.3 | Auswahlverfahren Projektförderung | 6 |
| 2.3.1 | Verfahrensablauf | 6 |
| 2.3.2 | Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern | 7 |
| 3 | Auswahlkriterien | 7 |
| 3.1 | Individualförderung | 7 |
| 3.2 | Projektförderung | 8 |
| 4 | Stipendienzusagen und Zuwendungsverträge | 8 |
| 5 | Ablehnungen und Beschwerden | 8 |
| 6 | Verfahren zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen..... | 9 |
| 6.1 | Voraussetzungen für die Mitwirkung in Auswahlkommissionen..... | 9 |
| 6.2 | Berufung der Auswahlkommissionsmitglieder | 9 |
| 7 | Vertraulichkeit und Datenschutz | 10 |
| 8 | Reisen, Übernachtung, Kostenerstattung | 10 |
| | Anhang: Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis | 11 |

1 Aufgaben des DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) wird als Verein von den deutschen Hochschulen und Studierendenschaften getragen. Seine Aufgabe ist die Förderung der akademischen Beziehungen mit dem Ausland, vor allem durch den Austausch von Studierenden, Graduierten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie durch strukturell angelegte Programme in Form von Projektförderungen. Seine Programme sind zumeist offen für alle Länder und alle Fachrichtungen und umfassen Inbound und Outbound Mobility. Daneben unterstützt der DAAD durch eine Reihe von Dienstleistungen – Informationen und Publikationen, Marketing, Beratungs- und Betreuungsangebote – die internationalen Aktivitäten der Hochschulen; und schließlich wirkt der DAAD auch beratend an der Gestaltung der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mit und fördert mit seinen Programmen die Entwicklungszusammenarbeit im Hochschulbereich.

Der Austauschdienst wurde erstmals 1925 auf der Grundlage akademischer Eigeninitiative errichtet, 1945 aufgelöst und im Jahre 1950 als eingetragener Verein privaten Rechts wieder gegründet. Seine ordentlichen Mitglieder sind – auf Antrag – die Hochschulen, die in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vertreten sind, sowie die Studierendenschaften dieser Hochschulen. Im Mai 2020 beträgt die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder 242 Hochschulen und 104 Studierendenschaften. Die Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Beteiligung an DAAD-Programmen.

2 Auswahlverfahren

2.1 Bedeutung der Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für die Vergabe von Individualstipendien sowie für die Förderung internationaler Projekte der deutschen Hochschulen ist ein wesentliches Merkmal akademischer Selbstverwaltung im DAAD: die Förderentscheidungen im Rahmen der DAAD-Programme werden in aller Regel von unabhängigen akademischen Auswahlkommissionen getroffen, die in der Arbeit des DAAD einen zentralen Platz einnehmen. Durch die ehrenamtliche Mitwirkung der Kommissionsmitglieder und Gutachterinnen bzw. Gutachter wird gewährleistet, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Projekte in anspruchsvollen, unabhängigen und fairen Wettbewerbsverfahren ausgewählt werden. Der Erfolg der DAAD-Programme hängt wesentlich von dieser qualitätsbewussten Auswahl ab. Zugleich kommen aus den Kommissionen aber auch immer wieder wichtige Hinweise, wie die DAAD-Programme rechtzeitig an neue Erfordernisse angepasst werden können.

2.2 Auswahlverfahren Individualförderung

In Programmen der Individualförderung können Auswahlen einstufig oder zweistufig (mit Vor- und Endauswahl) und entweder nach Aktenlage oder zusätzlich mit persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Auswahlen können unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder vollständig digital per Videokonferenz stattfinden.

2.2.1 Auswahlvorbereitung

In Vorbereitung auf die Auswahl werden die formal geprüften Bewerbungsunterlagen den Mitgliedern der Auswahlkommissionen rechtzeitig vor der Sitzung – in der Regel über eine Cloud – zur Beurteilung zur Verfügung gestellt. Sind die Stipendienbewerbungen besonders zahlreich, erhält jedes Kommissionsmitglied nur diejenigen, für die er oder sie im weiteren Sinne fachlich zuständig ist; die restlichen Bewerbungen liegen in der Sitzung zur Einsicht vor. Mit den

Bewerbungsunterlagen erhalten die Kommissionsmitglieder vom zuständigen Programmreferat des DAAD auch programmspezifische Hinweise und Einzelheiten zum Sitzungsablauf.

In der Regel werden die Gutachterinnen und Gutachter gebeten, ihre Beurteilung in einem **Bewertungsbogen** zu notieren. Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter Auswahlkriterien, die sich im Detail aus den Bewertungsbögen ergeben und auch in der Ausschreibung der Programme genannt sind. Diese Formulare werden als Nachweis der fachlichen Beurteilung zur Akte genommen

2.2.2 Auswahldurchführung

Für die Beurteilung der Bewerbung nach Aktenlage bzw. des persönlichen Gesprächs wird eine Bewertungsskala zugrunde gelegt, die rechtzeitig vor der Auswahl Sitzung erläutert wird:

- 8,00 – 10,00: stipendiabel
- 6,00 – 7,99: Diskussion
- 1,00 – 5,99: nicht stipendiabel

Sie soll eine differenzierte Reihung und Aufstellung einer Rangliste ermöglichen, die nach Maßgabe der verfügbaren Plätze – etwa bei Rücktritten – auch ein Nachrücken erlaubt. Die Einstufung erfolgt als gemeinsamer Kommissionsbeschluss.

In allen Auswahl Sitzungen führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAAD-Geschäftsstelle ein Protokoll.

Nach der Auswahl werden die Entscheidungen in der Geschäftsstelle des DAAD schriftlich fixiert und den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel nach einer Bearbeitungsdauer von mindestens 14 Tagen mitgeteilt.

Die Vielfalt der Auswahlkriterien, ihre Gewichtung untereinander und die Gewährleistung der absoluten Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung im Auswahl gremium führen dazu, dass die Entscheidungen Bewerbern gegenüber nicht im Einzelnen begründet werden. Eine zusammenfassende mündliche Auskunft durch den DAAD zu der Bewertung ist jedoch zulässig und kann auf Nachfrage des Bewerbers auf Basis des Auswahlprotokolls erteilt werden.

Zu den einzelnen Verfahren:

2.2.3 Auswahl mit persönlicher Vorstellung

Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland, die sich für ein Langzeitstipendium, ein Lektorat oder eine Langzeitdozentur bewerben, werden in der Regel zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen, der in Programmen mit hohem Bewerberaufkommen eine Vorauswahl vorausgeht. Künstlerinnen und Künstler sowie Architektinnen und Architekten aus Deutschland stellen sich der Auswahlkommission (ohne Vorauswahl) grundsätzlich ebenfalls persönlich vor.

Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland findet meist im Heimatland statt, häufig in Verbindung mit einer persönlichen Vorstellung.

Die Auswahl mit persönlicher Vorstellung erfolgt in Form eines Gesprächs zwischen Kommission und Bewerberin oder Bewerber, bei Musikern beinhaltet sie ein Vorspiel bzw. einen Gesangsvortrag; darstellende Künstler bereiten eine Performance vor; bildende Künstler und Architekten präsentieren und erläutern mitgebrachte Arbeitsproben.

Für jedes Auswahlgespräch bzw. die künstlerische Präsentation werden ca. 20 Minuten angesetzt. Zu Beginn wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Kommission mit ihren einzelnen Mitgliedern vorgestellt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten dann die Möglichkeit, der

Kommission ihr Vorhaben zu präsentieren. Das Gespräch dient als Ergänzung zum Akteneindruck, erhebt aber keineswegs den Anspruch einer vollständigen fachlichen Beurteilung.

Auch wenn dieses Gespräch keine Prüfung ist, werden Fachfragen gestellt. Neben fachlichen Aspekten werden Fragen zur Motivation und gegebenenfalls zum außerfachlichen Engagement gestellt. Die Kommission bildet sich auf Basis dessen einen Gesamteindruck von der Förderungswürdigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Während des Gesprächs sollten Kommissionsmitglieder keine (direkte oder indirekte) Bewertung abgeben oder erkennen lassen.

Die Kommissionsmitglieder gehen von den eingereichten schriftlichen Unterlagen aus und versuchen, aus ihrer Kenntnis der allgemeinen und fachlichen Gegebenheiten in den Heimathochschulen und im Zielland die fachliche Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihr Potenzial, die besonderen Beweggründe für die Bewerbung sowie den Stand der Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes und die Durchführbarkeit des Vorhabens zu beurteilen.

Das Gespräch mit **Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lektorat** berührt Themen, die im Zusammenhang mit der künftigen Lehrtätigkeit stehen, wie z.B. Vertrautheit mit den Methoden des Sprachunterrichts (insbesondere von Deutsch als Fremdsprache) und Beurteilung von Lehrwerken für Deutsch als Fremdsprache, Grammatiken und Wörterbüchern sowie sonstigen Unterrichtsmaterialien, Kenntnisse der historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in Deutschland und im Gastland, Vertrautheit mit der deutschsprachigen Literatur, frühere berufliche Erfahrungen, eigene wissenschaftliche Interessen, persönliche Erwartungen an die Lektorentätigkeit, auch im Hinblick auf die Zeit nach der Rückkehr.

Das Auswahlgespräch kann durch Fragen über die kulturellen und politischen Gegebenheiten im Zielland abgerundet werden. Jedes Kommissionsmitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Punkte anzusprechen, die für die Bewertung der Bewerbung wichtig erscheinen. Auch die Bewerberinnen und Bewerber sollten Gelegenheit erhalten, die aus ihrer Sicht wichtigen Punkte anzusprechen, die während des Gesprächs vielleicht noch nicht berührt wurden und die für die Bewertung relevant sein können (z.B. auch Hinweise auf persönliche Lebensumstände wie das Vorliegen einer Behinderung oder besondere Herausforderungen, z.B. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder kleinen Kindern neben dem Studium/der Promotion).

Nach Möglichkeit wird ein Teil des Gesprächs in der Sprache des Ziellandes geführt bzw. eine kurze mündliche, in manchen Fällen auch eine schriftliche Sprachprüfung vorgenommen, die als Bestätigung des eingereichten Sprachzeugnisses gesehen werden kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird anstelle der physischen persönlichen Vorstellung eine **Videokonferenz** mit den Bewerberinnen und Bewerbern angeboten, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Auswahl Sitzung im Ausland aufhalten und der Aufenthalt im Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers steht.

2.2.4 Auswahl nach Aktenlage

In einigen Programmen ist die Auswahl ohne persönliche Vorstellung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vorgesehen. Dies gilt für die Bewerbungen vorausgewählter Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, wenn die Auswahl in Deutschland stattfindet, aber auch in einigen Programmen für Bewerbungen aus Deutschland, insbesondere bei kürzeren Auslandsaufenthalten und Forschungsaufenthalten von Doktorandinnen und Doktoranden. Bewerbungen von Musikern, bildenden und darstellenden Künstlern sowie Architekten aus dem Ausland werden (ohne Vorauswahl) grundsätzlich der Auswahlkommission in Deutschland vorgelegt.

In der Sitzung erläutern die Gutachterinnen und Gutachter die ihnen zugeordneten Bewerbungen und unterbreiten einen Einstufungsvorschlag, auf Grund dessen die Bewerbung von allen anwesenden Kommissionsmitgliedern bewertet wird.

2.2.5 Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern

Wäre ein Kommissionsmitglied fachlich für die Bewerbung eines von ihm betreuten Studierenden zuständig (erkennbar am Status als Doktorvater/Doktormutter oder durch Vorliegen eines von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbst erbetenen Gutachtens), so wird die Bewerbung – ggf. unter Beiziehung eines schriftlichen Zusatz-Fachgutachtens – einem Kommissionsmitglied aus einem benachbarten Fach zur „federführenden Begutachtung“ übergeben. Hier ist es erforderlich, dass die Beratung über derartige Bewerbungen in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitgliedes stattfindet, d.h., diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter verlässt während der Beratung über diese Bewerbung den Raum.

Das gleiche Verfahren ist bei der Begutachtung von Bewerbungen aus dem eigenen Fachbereich an der Hochschule oder dem Institut anzuwenden.

2.3 Auswahlverfahren Projektförderung

In Programmen der Projektförderung wird in aller Regel ein einstufiges Auswahlverfahren angewendet. Nur in wenigen Programmen, z.B. mit einem hohen Einzelvolumen für die geförderten Projekte oder Programme mit hoher förderpolitischer Relevanz, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In diesen Fällen werden Interessensbekundungen bzw. Projektskizzen eingereicht und von der Auswahlkommission bewertet. In einem zweiten Schritt wird eine begrenzte Zahl von Antragstellern zur Einreichung eines Vollantrags aufgefordert, über den in einem weiteren Auswahlverfahren entschieden wird.

2.3.1 Verfahrensablauf

Die vollständigen Unterlagen werden den jeweiligen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern rechtzeitig vor der Sitzung – in der Regel über eine Cloud – zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung erfolgt nach den Fachbereichen/Fachkompetenzen der Gutachter. Für Projektanträge, deren Fachgebiete nicht durch ein Mitglied der Auswahlkommission abgedeckt werden können, werden ad hoc zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter eingeladen oder schriftliche Zusatzgutachten eingeholt.

Projektanträge werden nach Möglichkeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. In Programmen mit hohen Antragszahlen und vergleichsweise geringen Fördersummen werden Projektanträge nur von einem Gutachter bewertet. Für die ihnen zugeordneten Projektanträge erstellen die Gutachterinnen und Gutachter vor der Sitzung ein schriftliches Gutachten. Die Gutachterformulare sind programmspezifisch auf die Anforderungen des jeweiligen Programms bezogen und bilden die in der Ausschreibung genannten Auswahlkriterien ab.

In der Auswahl Sitzung wird jeder Antrag von den Fachgutachtern vorgestellt und in der Kommission diskutiert. Jeder Projektantrag wird durch ein Votum der Kommission mit einer Punktzahl zwischen 0 und 100 bewertet. In allen Auswahl Sitzungen führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAAD-Geschäftsstelle ein Protokoll.

Auf der Grundlage des Rankings der Projektanträge und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der DAAD, welche Anträge gefördert werden; ggf. kann eine Reserveliste erstellt werden (falls Anträge zurückgezogen oder durch Kürzungen weitere Mittel frei werden).

Antragsteller, deren Projekte nicht gefördert werden, erhalten eine Absage. In Programmen, in denen hohe Fördersummen vergeben werden, werden mit der Absage die wesentlichen Gründe mitgeteilt, die zur Ablehnung geführt haben.

2.3.2 Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern

Um zu gewährleisten, dass Entscheidungen objektiv und nur nach den für das jeweilige Programm geltenden Auswahlkriterien getroffen werden, sollen Gutachterinnen und Gutachter keine Anträge der Institution, an der sie selbst tätig sind, oder Anträge, zu deren Autoren sie eine besondere Beziehungsnähe haben (privat oder beruflich), bewerten. Solche Anträge werden anderen Mitgliedern der Kommission zugeordnet, ggf. werden zur Ergänzung schriftliche Zusatzgutachten eingeholt. Die Beratung solcher Anträge in der Kommission finden grundsätzlich in Abwesenheit eines befangenen Kommissionsmitgliedes statt, d.h., diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter verlässt während der Beratung über den Antrag den Raum.

3 Auswahlkriterien

Im Folgenden werden die maßgeblichen Auswahlkriterien in der Individual- und Projektförderung dargestellt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung um ein Stipendium oder eine Antragstellung in der Projektförderung ist überdies die Einhaltung der „Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ (s. Anhang).

3.1 Individualförderung

Von künftigen Stipendiatinnen und Stipendiaten werden überdurchschnittliche Leistungen erwartet und sie sollen Potenzial für die weitere wissenschaftliche, künstlerische bzw. berufliche Entwicklung erkennen lassen. Die Auswahlkriterien für Individualstipendien ergeben sich im Detail aus den einzelnen Programmausschreibungen in den Stipendiendatenbanken des DAAD (www.auslands-stipendien.de und www.funding-guide.de) und den Bewertungsbögen. Im Allgemeinen sind dies:

- die **Qualifikation** der Bewerberinnen und Bewerber, gemessen an Studienleistungen, Studiendauer, ggf. wissenschaftliche Leistungen nach Studienabschluss (z.B. Veröffentlichungen),
- die **Qualität des Studien- bzw. Forschungsvorhabens**: berücksichtigt werden je nach akademischem Status der Bewerberin/des Bewerbers und Art des Vorhabens: Qualität der fachlichen Darstellung des Vorhabens sowie der Vorarbeiten, Begründung des Auslandsaufenthalts und der eigenen Motivation sowie Wahl der Gasthochschule, Plausibilität und Durchführbarkeit des Vorhabens (einschließlich notwendiger Sprachkenntnisse), Einbettung des Auslandsaufenthalts in den weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Werdegang, Bedeutung des (Forschungs-)Vorhabens und des Auslandsaufenthalts für die wissenschaftlichen und beruflichen Pläne,
- **außerfachliche Kriterien**: außerfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, Fortbildungen), Engagement in akademischer Selbstverwaltung, in hochschulpolitischen Belangen, politisches, soziales, kulturelles, familiäres (Erziehungs- oder Pflegezeiten etc.), gesellschaftliches Engagement.

Besonders wichtig ist, dass die Auswahlverfahren **frei von Diskriminierung** durchgeführt werden. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, Bewerberinnen und Bewerber mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht zu benachteiligen. Diese haben die Möglichkeit – sofern sie dies wünschen – im Bewerbungsformular Angaben zu Nachteilen zu machen, die ihnen im Studium oder in ihrem Forschungsbereich entstanden sind. Bei der Auswahlentscheidung ist dann besonders darauf zu achten, dass Kompensationspunkte

vergeben werden, wenn sich individuelle Gründe (z.B. Krankheit, Behinderung, erforderliche Studienfinanzierung durch Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen etc.) offenkundig mindernd bzw. verlängernd auf Leistungen bzw. Studiendauer ausgewirkt haben. Gleiches gilt, wenn aufgrund der individuellen Benachteiligung oder Zusatzbelastung keine oder wenige außerfachliche Aktivitäten durchgeführt werden konnten – z.B., weil Kinder betreut werden oder das Studium durch eine Erwerbstätigkeit finanziert werden muss.

Die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation, das Vorhaben sowie die außerfachlichen Kriterien werden im Bewerbungsformular und den ihm beizufügenden Unterlagen (Lebenslauf, Studien- bzw. Forschungsplan, je nach Vorhaben ein bis zwei Gutachten, ggf. Aufstellung sämtlicher bisher besuchter Übungs- und Seminarveranstaltungen/Transcript of Records inklusive Credit Points und Noten nach ECTS, Hochschulzeugnisse, Sprachnachweis) differenziert abgefragt. Je nachdem, ob es sich um Studierende, Graduierte oder Promovierte handelt, wird unterschiedlich gewichtet. Bei Studierenden ist die Gewichtung der Qualifikation gegenüber dem Vorhaben naturgemäß dominierender als bei Doktoranden. Bei der Vermittlung von Wissenschaftlern und Lektoren gelten darüber hinaus spezifische, im Einzelfall definierte und an den jeweiligen Programmzielen oder ausgeschriebenen Stellen orientierte Kriterien. Insgesamt geht es darum, Potenziale zu erkennen, künftige Fach- und Führungskräfte für verantwortliches Handeln zu gewinnen und somit dauerhafte Verbindungen in die ganze Welt zu schaffen.

3.2 Projektförderung

In den Programmen der **Projektförderung** werden die Auswahlkriterien als Teil der Programmausschreibung (www.daad.de/projektfoerderung) veröffentlicht. Je nach den Zielen des Programms können sie sich im Einzelfall erheblich unterscheiden. Projektanträge werden von den antragstellenden Hochschulen mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan online über das DAAD-Portal eingereicht.

4 Stipendienzusagen und Zuwendungsverträge

In Programmen der Individualförderung wird das Stipendium aufgrund der Entscheidungsvorschläge der Auswahlkommission nach abschließender Mittelkalkulation in der DAAD-Geschäftsstelle durch den Präsidenten/ die Präsidentin des DAAD verliehen. Die Stipendienzusage enthält alle Einzelheiten über Höhe und Dauer des Stipendiums und ggf. Auflagen, die sich aus der Kommissionsberatung für einzelne Stipendiatinnen oder Stipendiaten ergeben können. Der Stipendienvertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des bzw. der Geförderten beim DAAD zustande.

In Programmen der Projektförderung werden nach abschließender Finanzprüfung durch die DAAD-Geschäftsstelle die Zuwendungsverträge erstellt und in der Regel über das DAAD-Portal an die Hochschulen versandt. Eine Förderung kommt durch die Zurücksendung des vom Antragsteller unterschriebenen Zuwendungsvertrags zustande.

5 Ablehnungen und Beschwerden

Beschwerden werden, je nach Adressat, durch die Bereichsleitung oder Abteilungsdirektion des DAAD, ggf. auch durch Generalsekretär/in oder Präsident/in beschieden. Dabei geht der DAAD davon aus, dass die fachliche Auswahlentscheidung der zuständigen Kommission – im Rahmen des allgemeinen Willkürverbots – nicht in Frage gestellt werden kann und sich auch gerichtlicher Überprüfung entzieht. Dagegen ist bei Beschwerden zum Verfahren, ähnlich wie beim akademischen Prüfungswesen, eine Nachprüfbarkeit unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung, der Fairness und der Korrektheit des Verfahrens gegeben. Sofern der Präsident/die Präsidentin

in Ausnahmefällen aus inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Gründen einer Beschwerde stattgeben will, schaltet er/sie vor der Entscheidung die Kommission oder jedenfalls das zuständige Kommissionsmitglied ein. Revisionsentscheidungen dieser Art sind jedoch bisher eine sehr seltene Ausnahme geblieben.

6 Verfahren zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

6.1 Voraussetzungen für die Mitwirkung in Auswahlkommissionen

In ca. 85 Auswahlkommissionen des DAAD wirken etwa 500 Gutachterinnen und Gutachter mit. Angehörige der Geschäftsstelle des DAAD wirken in den Auswahlkommissionen nur beratend und koordinierend mit.

Auswahlkommissionsmitglieder sind in erster Linie hauptberuflich an einer Hochschule tätige Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Es können auch Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen uneingeschränkt in allen Auswahlkommissionen mitwirken. Auch hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an deutschen Hochschulen kann in Kommissionen mitarbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter promoviert sind (für Auswahlen in wissenschaftlichen Fachbereichen). In Programmen der Individualförderung müssen sie neben einer besonderen fachlichen Qualifikation auch höher qualifiziert sein als die jeweils auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber. Je nach Ausrichtung der Programme können auch Wirtschaftsvertreter sowie weitere Expertinnen und Experten, z.B. aus Ministerien, Hochschul- und Wissenschaftsverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaften in den Auswahlkommissionen beteiligt sein. Für einen befristeten Zeitraum von maximal vier Jahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand in Auswahlkommissionen mitwirken.

Die fachliche Zusammensetzung der Auswahlkommissionen unterscheidet sich je nach Programm und Zielgruppe. Die Zusammensetzung der Kommission hängt weiterhin von Umfang und fachlicher Ausrichtung des Programms sowie von der Bewerberlage ab. Bei den Auswahlen für die Projektförderung werden oftmals Vorhaben mit Partnern in der ganzen Welt ausgewählt; neben einer hinreichenden Vertretung der großen Fächergruppen und einem Überblick über die wichtigsten Zielregionen werden hier oft auch Kompetenzen in der Hochschuladministration und im Projektmanagement benötigt.

Je nach Antragslage ist es erforderlich, dass jede und jeder auch über die Grenzen der eigenen fachlichen Spezialisierung hinaus Bewerbungen und Anträge aus Nachbardisziplinen begutachtet, da nicht jede fachliche Spezialisierung durch ein Kommissionsmitglied abgedeckt werden kann. Zudem sollen internationale Erfahrungen oder Kontakte vorhanden sein. In einigen Programmen werden bei der Auswahl auch Hochschullehrende aus dem Ausland beteiligt, so z.B. in binationalen Auswahlen für die Programme des projektbezogenen Personenaustauschs.

6.2 Berufung der Auswahlkommissionsmitglieder

Der Vorstand des DAAD hat im Jahr 2020 für die Besetzung der Auswahlkommissionen folgendes Verfahren, das für Kontinuität und Erneuerung sorgen soll, festgelegt:

- Kommissionsmitglieder werden zunächst für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

- Berufene Kommissionsmitglieder können maximal zweimal für jeweils vier Jahre vom Vorstand wiederberufen werden.
- Nachberufungen während des Berufszeitraums – z.B. als Ersatz für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder – sind jederzeit möglich. Über Nachberufungen entscheidet der Präsident/die Präsidentin des DAAD.
- Ad-hoc-Einladungen von zusätzlichen Gutachterinnen und Gutachtern können durch die DAAD-Geschäftsstelle ausgesprochen werden, wenn sich der Bedarf dafür ergibt – sei es, weil Bewerberinnen und Bewerber aus der einen oder anderen Fachrichtung zahlreicher vertreten sind als bei der Besetzung der entsprechenden Kommission abzusehen war, sei es, dass ein Kommissionsmitglied verhindert ist, an einer Auswahl Sitzung teilzunehmen.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

Da es sich bei den Auswahlen um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, sind alle Beteiligten zu Verschwiegenheit sowie zu sorgfältigem Umgang mit den Bewerbungs- bzw. Antragsunterlagen verpflichtet. Es gelten die folgenden Vertraulichkeitsbedingungen:

- Alle zugänglich gemachten oder sonst wie bekannt gewordenen Unterlagen und personenbezogenen Daten sind streng geheim zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.
- Eine Nutzung und Verarbeitung der vom DAAD bereitgestellten personenbezogenen Daten ist nur gestattet, soweit dies für den vom DAAD festgelegten Verwendungszweck bzw. für die Bearbeitung der Förderprogramme erforderlich ist.
- Alle vom DAAD übermittelten Unterlagen, die Gutachterinnen und Gutachter vom DAAD erhalten, einschließlich angefertigter Kopien sowie Sicherungen, müssen auf Anforderung oder bei Fortfall des Verwendungszwecks unverzüglich zurückgegeben bzw. gelöscht werden.
- Gutachterinnen und Gutachter erhalten kein Nutzungsrecht an den Unterlagen und personenbezogenen Daten für eigene Zwecke.

8 Reisen, Übernachtung, Kostenerstattung

Die Mitwirkung in den DAAD-Auswahlkommissionen ist ehrenamtlich. An- und Abreise- sowie Übernachtungskosten werden vom DAAD nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts erstattet. Hotelreservierungen werden auf Wunsch vom DAAD vorgenommen. Reisen zu DAAD-Auswahlkommissionssitzungen sind Dienstreisen im Sinne des Beamtenrechts.

Der DAAD dankt allen Kommissionsmitgliedern für ihr großes Engagement!

Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Geltungsbereich

Die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis¹ gelten für Stipendienbewerber im Bereich der Individualförderung und Antragsteller im Bereich der Projektförderung, sowie für geförderte Stipendiaten, Projektverantwortliche und geförderte Personen im Bereich der Projektförderung.

I. Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Folgende allgemeine Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind strikt einzuhalten:

- Die wissenschaftlichen Arbeiten sind „de lege artis“ auszuführen.

Dies bedeutet, dass die im jeweiligen Fachgebiet üblichen und anerkannten Arbeitsmethoden und Qualitätsstandards einzuhalten sind.

- Erkenntnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeit sind konsequent selbst anzuzweifeln.

Dies bedeutet, dass die Erkenntnisse, die sich aus der wissenschaftlichen Arbeit ergeben, nicht leichtfertig als wahr angenommen werden dürfen, sondern dass alternative Erklärungen bedacht und Resultate kritisch hinterfragt und überprüft werden müssen, bevor sie als Forschungsergebnis bekannt gemacht werden.

- Bei Bewerbungen und Antragstellungen, im Studium und bei der wissenschaftlichen Arbeit, ist stets, insbesondere hinsichtlich der Beiträge anderer, strikte Ehrlichkeit zu wahren.

Dies bedeutet zum einen, dass nur echte und unverfälschte Daten verwendet und nur wahre Angaben gemacht werden dürfen. Zum anderen bedeutet es, dass das geistige Eigentum anderer zu achten ist, Leistungen und Erkenntnisse anderer stets als solche offen zu legen sind und nicht als eigene ausgegeben werden dürfen. Dieses Plagiatsverbot gilt gleichermaßen für Promotionen und andere wissenschaftliche Arbeiten wie auch für Prüfungsleistungen im Studium.

- Eine unabhängige Überprüfung der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse muss stets ermöglicht werden.

Dies bedeutet, dass die Resultate der eigenen Arbeit dokumentiert werden müssen und gewonnene Daten zu sichern und aufzubewahren sind, um die Richtigkeit der Ergebnisse für Dritte nachprüfbar zu machen.

Daneben sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen (Gast-) Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, an welcher der Geförderte studiert, forscht oder auf sonstige Weise tätig ist, einzuhalten.

¹ Angelehnt an: Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), 2013, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn, online verfügbar unter: https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

II. Verfahren bei Verstößen

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die vorstehenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Bei einem begründeten Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gibt der DAAD der betreffenden Person Gelegenheit, zu den Vorwürfen innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Lässt sich der Verdacht nicht zweifelsfrei entkräften oder bestätigen, bittet der DAAD die Hochschule bzw. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung, an welcher der Geförderte tätig ist, um Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts.

Bestätigt sich der Verdacht, kann der DAAD je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängen:

- Wenn das Fehlverhalten **vor Förderbeginn** festgestellt wird:
 - Ablehnung der Bewerbung/des Antrags mit entsprechender Begründung (wenn noch kein Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrag geschlossen wurde)
 - Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag mit entsprechender Begründung
 - Befristetes oder unbefristetes Verbot der erneuten Bewerbung bzw. Antragstellung
- Wenn das Fehlverhalten **während/nach Ende der Förderung** festgestellt wird:
 - Schriftliche Rüge und Verwarnung des Geförderten
 - Verbot der Teilnahme an Stipendiatentreffen
 - Aberkennung des Status als DAAD-Alumnus bzw. -Alumna und Ausschluss von Alumni-Maßnahmen
 - Kündigung des Stipendien- bzw. Zuwendungsvertrags mit entsprechender Begründung (ohne Rückforderung oder mit anteiliger Rückforderung bereits gewährter Leistungen)
 - Aberkennung des Stipendiums bzw. Rücktritt vom Zuwendungsvertrag und Rückforderung bereits gewährter Leistungen